



Kurzzeitvisa in Malaysia (Stand Juli 2018)

1. Einleitung

Deutsche Staatsbürger erhalten bei Ankunft ein Visum im Falle von Tourismus- oder Geschäftsbesuchen (z.B. Besuch von Seminaren, Konferenzen, Meetings) für bis zu 90 Tage. Nationalitäten, die vor Einreise nach Malaysia ein Visum benötigen, müssen einen **Short Term Social Visit Pass** bei der jeweiligen malaysischen Botschaft beantragen. Ein solcher Pass wird für Tourismus, Geschäftstreffen, Seminar- und Konferenzbesuche sowie Teilnahmen an Sportwettkämpfen erteilt. Legliche Form von Arbeit ist unter einem Visum, welches bei Ankunft erteilt wird oder einem Short Term Social Visit Pass, strikt untersagt.

2. Arbeiten in Malaysia

Jede Form der Arbeit einschließlich freiwilliger Arbeit, Praktika (auch unbezahlt), Arbeit in einem Hotel/Resort, die Reparatur/Wartung von Maschinen, Installationsarbeiten, betriebliche und technische Einweisungen, Beratung in Malaysia, Seminar- und Dozententätigkeiten an malaysischen Universitäten oder Auftritten (Künstler) bedarf einer gültigen Arbeitsgenehmigung, auch wenn der Betreffende von einer Firma im Ausland bezahlt wird. Diese Regelung gilt daher auch für Service-Techniker und -ingenieure, die in Malaysia lediglich eine Maschine reparieren oder warten wollen bzw. Angestellte in die Bedienung einweisen möchten und nur für einen kurzen Zeitraum einreisen.

3. Kurzarbeitsvisum: Der Professional Visit Pass

Für einen Zeitraum von bis zu maximal 12 Monaten wird ein **Professional Visit Pass (PVP)** erteilt, der von der einladenden malaysischen Partei (Sponsor/Firma/Universität) bei der Expatriate Service Division (ESD) oder im Falle von IT-Firmen über die Malaysian Digital Economy Corporation (MDEC) beantragt werden muss. Der PVP ist eine zeitlich begrenzte Arbeitsgenehmigung, die einen ausländischen Facharbeiter (mit angemessenen beruflichen Qualifikationen bzw. Expertise) dazu ermächtigt, in Malaysia beruflichen Tätigkeiten nachzugehen oder eine Ausbildung in einem malaysischen Unternehmen im Auftrag einer ausländischen Firma zu durchlaufen. Der Fachgastarbeiter darf nur mit der Firma zusammenarbeiten, die im Pass angegeben worden ist. Minimumdauer für einen PVP ist ein Monat.

Nach einem erfolgreichen Antrag stellt die Einwanderungsbehörde ein Genehmigungs- und Visa-referenzsschreiben aus. Die entsprechende malaysische Botschaft/Konsulat erteilt dann nach Erhalt des Genehmigungsschreibens ein **Single Entry Visa**, welches den Antragssteller ermächtigt, nach Malaysia einzureisen. Die Erteilung eines Single Entry Visums ist obligatorisch, da es im Falle einer genehmigten Arbeitserlaubnis verboten ist, das Land mit einem Touristenvisum zu betreten.

4. Voraussetzungen für einen PVP

- Beauftragung eines Unternehmens, welches unter ESD oder MDEC registriert ist **und**



- der Fachgastarbeiter unter eine der folgenden Kategorien fällt:
 - Kategorie 1: Wissenstransfer/Training/Berater
 - Kategorie 2: Forschung
 - Kategorie 3: Praktikum (muss für die Ausbildung des Antragstellers relevant sein)

5. Einkommensbesteuerung unter einem PVP

Zu beachten ist ferner, dass ein Angestellter unter einem gültigen PVP ab einer Aufenthaltsdauer von 90 Tagen der malaysischen Einkommenssteuer unterliegt und von vom gastgebenden Unternehmen steuerlich zu registrieren ist. Da unter einem PVP keine Vergütung durch das gastgebende Unternehmen gezahlt wird, ist individuell abzuklären, wie die Abführung der monatlichen Lohnsteuer zu erfolgen hat.

6. Kontakt

Die AHK Malaysia ist gerne bei Fragen rund um Arbeitsgenehmigungen und deren Beantragung behilflich.

Kontaktieren Sie unsere Corporate Services Abteilung: corporateservices@malaysia.ahk.de.

Haftungsausschluss: Die in dieser Anleitung enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine, unverbindliche Beratung dar. Trotz größter Sorgfalt bei der Aktualisierung der relevanten Zahlen kann die AHK Malaysia nicht für Entscheidungen verantwortlich gemacht werden, die auf der Grundlage dieser Informationen getroffen werden.